

Pauschalsteuersätze



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info	4
Teil A Die Pauschalsteuersatz-Methode (PSS-Methode) in Kürze	6
Teil B Pauschalsteuersätze	8
1 Allgemeines zur PSS-Methode	8
1.1 Rechtliche Grundlagen	8
1.2 Grundsätzliches	8
1.3 Wer kann die PSS-Methode anwenden?	9
1.3.1 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	10
1.3.2 Verkauf von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen	11
2 Beginn der Unterstellung unter die PSS-Methode	11
2.1 Neu steuerpflichtige Personen	11
2.1.1 Gegenstände und Dienstleistungen	12
2.1.2 Debitoren und Kreditoren	12
2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode	12
3 Beendigung der Unterstellung unter die PSS-Methode	13
3.1 Ende der Steuerpflicht	13
3.2 Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode	14
4 Meldeverfahren (Art. 83 MWSTV)	15
5 Abrechnung der Bezugsteuer	16
6 Zuteilung der PSS	16
7 Weitergehende Informationen zur Abrechnung nach der PSS-Methode	17
Teil C Anhang	18
8 Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten	18
9 Abrechnung und Steuerentrichtung	23
9.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	23
9.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?	23
9.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland	24
9.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)	25
9.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	31
9.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)	33
9.2 Was ist die Steuerperiode?	34
9.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	34
9.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der Abrechnung?	35
9.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	35
9.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	36
9.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	36
Rechtlicher Hinweis	39

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) (SR 221.301)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PSS	Pauschalsteuersatz; Pauschalsteuersätze
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 37 MWSTG](#) und der [Artikel 97-100 MWSTV](#).

Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen sowie Vereine und Stiftungen können ihre Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung vereinfacht mit Hilfe von Pauschalsteuersätzen vornehmen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

Teil A Die Pauschalsteuersatz-Methode (PSS-Methode) in Kürze

Pauschalsteuersätze (PSS) sind Branchensätze, welche die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern in den PSS eingerechnet sind und nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten PSS berechnet. Zudem ist die Bezugsteuer (beim Bezug von Leistungen nach den [Artikeln 45–49 MWSTG](#)) zum gesetzlichen Satz zu entrichten. Weil es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann aufgrund besonderer Situationen die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels der effektiven Abrechnungsmethode (MWST auf Umsatz und Abzug der angefallenen Vorsteuern).


Die PSS-Methode kann nur von bestimmten steuerpflichtigen Personen wie Bund, Kantonen, Gemeinden und verwandten Einrichtungen sowie von Vereinen und Stiftungen angewendet werden.

Die von der steuerpflichtigen Person anzuwendenden PSS bestimmen sich aufgrund der Art der Leistungen, welche von ihr erbracht werden. Die Höhe der PSS basiert auf der typischen Kostenstruktur einer entsprechenden Leistung. Je grösser die in den Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln, Investitionsgütern und Gemeinkosten enthaltene Vorsteuer ist, desto niedriger ist der PSS. Die Nettosteuerschuld weicht deshalb i. d. R. längerfristig nicht oder nur geringfügig ab von jener bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode.

Neu steuerpflichtige Personen, welche die PSS-Methode anwenden wollen, müssen dies der ESTV mittels Online-Anmeldung mitteilen. Bereits steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Methode zur Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen wechseln wollen, haben dies der ESTV mittels [Formular Nr. 0759 «Unterstellungserklärung Pauschalsteuersatzmethode»](#) zu melden, welches auf der Webseite der ESTV abrufbar ist. Die ESTV bewilligt einen oder mehrere PSS. Über die dabei einzuhaltenden Fristen gibt [Ziffer 2](#) Auskunft. Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt in der Regel vierteljährlich. Auf Antrag kann die ESTV die jährliche Abrechnung bewilligen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.



Die PSS-Methode ist in weiten Teilen identisch mit der Saldosteuersatz-Methode. Überall dort, wo die Regelung nicht von derjenigen bei der Saldosteuersatz-Methode abweicht, wird deshalb auf die entsprechenden Ausführungen in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) verwiesen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG; Art. 97, 98, 99, 107, 123, 127 und 166e Abs. 2 MWSTV; Aufhebungen von Art. 99a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Teil B Pauschalsteuersätze

1 Allgemeines zur PSS-Methode

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundzüge der PSS-Methode werden in [Artikel 37 Absatz 5 MWSTG](#) sowie in den [Artikeln 97-100](#), [107](#), [123](#), [127](#) und [166e Absatz 2 MWSTV](#) geregelt.

1.2 Grundsätzliches

PSS sind **Branchensätze**, welche im Sinne einer Pauschale die **gesamte Vorsteuer** berücksichtigen, die in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthalten ist. Die Nettosteuerschuld weicht somit i. d. R. längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) nicht oder nur geringfügig ab. Betriebsindividuelle PSS werden hingegen von der ESTV nicht bewilligt.



Mit Anwendung der PSS-Methode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht, weil die Ermittlung der Vorsteuer entfällt. Auf Antrag kann die ESTV die jährliche Abrechnung nach [Artikel 35a MWSTG](#) bewilligen.

Für die Anwendung der PSS-Methode bestehen keine betragsmässigen Grenzen.

Die PSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von **Multiplikatoren** angewandt, d. h. die **Umsätze einschliesslich MWST** werden deklariert und für die Berechnung der MWST mit den PSS multipliziert.

In den Rechnungen an die Kunden sind aber nicht die von der ESTV bewilligten PSS, sondern **die geltenden gesetzlichen Steuersätze** anzugeben, d. h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz.

Beispiel

Der Cafeteria einer Kantonsverwaltung wurde der PSS von 5,3 % bewilligt. Im 1. Quartal 2025 hat sie 45'000 Franken inklusive 8,1 % MWST vereinnahmt. Sie deklariert den Umsatz von 45'000 Franken in der Quartalsabrechnung und multipliziert ihn mit dem PSS von 5,3 %. Dies ergibt eine geschuldete MWST von 2'385 Franken. Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG; Art. 76a–76b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3 Wer kann die PSS-Methode anwenden?

(Art. 97 Abs. 1 MWSTV)

Die PSS-Methode kann in erster Linie von den steuerpflichtigen autonomen Dienststellen der Gemeinwesen angewandt werden. Neben Bund, Kantonen und Gemeinden können namentlich folgende Einrichtungen, Vereine und Stiftungen mit der PSS-Methode abrechnen:

- Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen;
- Kirchgemeinden;
- private Schulen und Internate;
- private Spitäler;
- Zentren für ärztliche Heilbehandlungen;
- Rehabilitationszentren;
- Kurhäuser;
- private Spitexorganisationen;
- Altersheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen;
- sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen;
- von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren;
- kantonale Gebäudeversicherungen;
- Wassergenossenschaften;
- Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Korporationen;
- Veranstalter von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport;
- Vereine nach den Artikeln 60–79 ZGB;
- Stiftungen nach den Artikeln 80–89^{bis} ZGB.

Die PSS-Methode kann auch von den übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach [Artikel 12 Absatz 1 MWSTG](#) i. V. m. [Artikel 12 Absatz 2 MWSTV](#) angewendet werden.

Die steuerpflichtigen Personen, die von der Abrechnung mit PSS ausgeschlossen sind, werden in [Artikel 100](#) i. V. m. [Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b-h MWSTV](#) abschliessend aufgeführt. Es sind dies steuerpflichtige Personen, die

- das Verlagerungsverfahren nach [Artikel 63 MWSTG](#) anwenden;
- die Gruppenbesteuerung nach [Artikel 13 MWSTG](#) anwenden;
- ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sarnpoir haben;
- mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen mit Leistungsort Inland an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen (☞ [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#));
- gestützt auf [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) (Unterstellungserklärung Ausland und Versandhandelsregelung) Lieferungen im Inland erbringen;
- als Leistungserbringer [nach Artikel 20a MWSTG](#) (Zuordnung von Leistungen bei Lieferungen über elektronische Plattformen) gelten;
- ihren Sitz im Ausland haben.


Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a MWSTG; Art. 100 i. V. m. Art. 77 Abs. 2 Bst. g und h MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.1 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Steuerpflichtige Personen, die mit der PSS-Methode abrechnen, können nur für die Versteuerung von Leistungen optieren, die nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26, 28 und 28^{bis} MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.

Wird die Steuer auf anderen von der Steuer ausgenommenen Leistungen gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer an die ESTV abzuliefern, es sei denn, es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach [Artikel 27 Absatz 4 MWSTG](#) oder die steuerpflichtige Person macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist ([Art. 97 Abs. 3 MWSTV](#) i. V. m. [Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

1.3.2 Verkauf von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen

Verkäufe von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind mit dem für die betreffende Leistung vorgesehenen PSS abzurechnen (z. B. Gebrauchsgüter: Handel;  [MWST-Info Saldosteuersätze](#)).

Praxispräzisierung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 100 i. V. m. Art. 95 MWSTV) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).


2 Beginn der Unterstellung unter die PSS-Methode


2.1 Neu steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit PSS abrechnen wollen, beantragen die Unterstellung anlässlich der Online-Anmeldung.

Wurde anlässlich der Online-Anmeldung die effektive Abrechnungsmethode gewählt und möchte die steuerpflichtige Person nun doch mit PSS abrechnen, hat sie dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nummer mittels [Formular Nr. 0759 «Unterstellungserklärung Pauschalsteuersatzmethode»](#), welches auf der Webseite der ESTV abrufbar ist, zu beantragen ([Art. 100](#) i. V. m. [Art. 78 Abs. 1 MWSTV](#)).



Will die steuerpflichtige Person nicht ab Beginn der Steuerpflicht mit der PSS-Methode abrechnen oder erfolgt die Mitteilung zu spät, muss sie mindestens **eine ganze Steuerperiode** ([Art. 98 Abs. 2 MWSTV](#)) nach der effektiven Methode abrechnen. Ein Wechsel zur PSS-Methode ist jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich ( [Ziff. 2.2](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 98 Abs 1, 2 und 4 MWSTV, Art. 100 i. V. m. Art. 78 Abs. 1 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.1 Gegenstände und Dienstleistungen

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf den Gegenständen und aktivierbaren Dienstleistungen (z. B. Warenlager, Betriebsmittel, Immobilien oder Patente/Lizenzen) lastende MWST wird mit der Anwendung der PSS-Methode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann **nicht** vorgenommen werden ([Art. 100](#) i. V. m. [Art. 78 Abs. 5 MWSTV](#)).

Praxispräzisierung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 100 i. V. m. Art. 95 MWSTV) ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.2 Debitoren und Kreditoren

Auf Debitoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen und nachgewiesen sind, ist keine MWST abzurechnen.

Die Vorsteuer auf Kreditoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen, kann nicht geltend gemacht werden.

2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode

Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode ist grundsätzlich möglich:

- Frühestens nach **einer ganzen Steuerperiode**;
- immer nur auf Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den PSS der betreffenden Branche bzw. Tätigkeit ändert, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den [Artikeln 25](#) und [55 MWSTG](#) zurückzuführen ist. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können sich der PSS-Methode unterstellen ([Art. 98 Abs. 3 MWSTV](#)).

Die Meldung an die ESTV für den Wechsel zur PSS-Methode hat **spätestens 60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode zu erfolgen, ab der die steuerpflichtige Person mit Pauschalsteuersätzen abrechnen will ([Art. 98 Abs. 4 MWSTV](#)). Bei verspäteter Meldung wird der Wechsel nicht bewilligt. Wird ein Wechsel auf den Beginn der nächsten Steuerperiode gewünscht, ist eine erneute Meldung vorzunehmen.

Bei einem Wechsel der Abrechnungsmethode sind gegebenenfalls Korrekturen erforderlich.



In der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) finden sich Informationen zu:

- Der Behandlung steuerlich relevanter Aufwendungen und Investitionen;
- der Behandlung der Debitoren und Kreditoren;
- den Auswirkungen eines gleichzeitigen Wechsels der Abrechnungsart (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 98 Abs. 2–4 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3 Beendigung der Unterstellung unter die PSS-Methode

3.1 Ende der Steuerpflicht

Stellt eine mit PSS abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein, so meldet sie sich bei der ESTV und lässt sich aus dem MWST-Register löschen. Eine solche Meldung ist auch durch steuerpflichtige Personen vorzunehmen, deren Umsatz aus steuerbaren Leistungen unter die Grenzen von [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c MWSTG](#) bzw. [Artikel 12 MWSTG](#) fällt, und die von der Befreiung von der Steuerpflicht nach [Artikel 11 Absatz 1 MWSTG](#) Gebrauch machen.

Die bis zur Löschung aus dem MWST-Register erzielten Umsätze (sowie die noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) sind mit den entsprechenden bewilligten PSS abzurechnen. Gleiches gilt für die Debitorenposten, falls nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird ([Art. 100](#) i. V. m. [Art. 82 MWSTV](#)).

Korrekturen auf den Gegenständen und Dienstleistungen (z. B. Warenvorräte, Betriebsmittel, Immobilien und andere Anlagegüter wie Patente/Lizenzen) erfolgen keine, da bei steuerpflichtigen Personen, die mit der PSS-Methode abrechnen, alle Gegenstände und Dienstleistungen mit MWST belastet sind.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 100 i. V. m. Art. 82 Abs. 1 MWSTV; Aufhebungen der Art. 82 Abs. 2 und 3 und Art. 93 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.2 Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode

Ein Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist grundsätzlich möglich ([Art. 98 Abs. 2 MWSTV](#)):

- frühestens nach einer **ganzen Steuerperiode**;
- immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den PSS der betreffenden Branche bzw. Tätigkeit ändert, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den [Artikeln 25](#) und [55 MWSTG](#) zurückzuführen ist. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln ([Art. 98 Abs. 3 MWSTV](#)).

Beispiel

Ein Verein wird auf den 1. September 2028 ins MWST-Register eingetragen. Er entscheidet sich für die PSS-Methode. Auf den 1. Januar 2029 ändert die ESTV den PSS der Branche, mit welcher der Verein abrechnet, ohne dass eine Steuersatzänderung stattgefunden hätte. Der Verein kann deshalb auf den 1. Januar 2029 zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

Steuerpflichtige Personen, die von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** melden, ab welcher sie nach der effektiven Methode abrechnen wollen. Bei verspäteter Meldung wird der Wechsel nicht bewilligt. Wird ein Wechsel auf den Beginn der nächsten Steuerperiode gewünscht, ist eine erneute Meldung vorzunehmen.

Bei einem Wechsel der Abrechnungsmethode sind gegebenenfalls Korrekturen erforderlich.



In der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) finden sich Informationen zu:

- Der Behandlung steuerlich relevanter Aufwendungen und Investitionen;
- der Behandlung der Debitoren und Kreditoren;
- den Auswirkungen eines gleichzeitigen Wechsels der Abrechnungsart (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt);
- den Folgen von Widerhandlungen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 98 Abs. 2–4 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4 Meldeverfahren (Art. 83 MWSTV)


Übernimmt eine nach der PSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person im Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) einen Betrieb oder Teilbetrieb bzw. ein Gesamt- oder Teilvermögen oder sonstige Vermögenswerte von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person, so hat sie Korrekturen analog dem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode vorzunehmen ([Ziff. 4.1 der MWST-Info Saldosteuersätze](#) [[Art. 83](#) i. V. m. [Art. 79 Abs. 3 MWSTV](#)]).

In der [Ziffer 4.2 der MWST-Info Saldosteuersätze](#) ist der umgekehrte Fall beschrieben, falls die übernehmende Person mit der effektiven Methode abrechnet ([Art. 81 Abs. 4 MWSTV](#)).

Keine Korrektur ist auf jenem Teil der übernommenen Vermögenswerte vorzunehmen, welcher vom Veräusserer für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet wurde. Betreffend Nachweis ([Art. 105 MWSTV](#)) der vorherigen Nutzung verweisen wir auf die Ausführungen in der [MWST-Info Meldeverfahren](#). Kann kein Nachweis erbracht werden, gilt der Verkaufspreis laut Meldeverfahren als Bemessungsgrundlage für die Korrektur.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 100 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 und Art. 83 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5 Abrechnung der Bezugsteuer

Wer Leistungen bezieht, die der Bezugsteuer nach [Artikel 45 Absatz 1 MWSTG](#) unterliegen, hat diese in der entsprechenden Abrechnungsperiode unter Ziffer 383 zum hierfür geltenden gesetzlichen Steuersatz – d. h. in aller Regel zum Normalsatz – zu deklarieren ([Art. 100](#) i. V. m. [Art. 91 MWSTV](#);  [Ziff. 9.1.4](#) und [MWST-Info Bezugsteuer](#)). Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %).

Beispiel

Ein Spital bezieht im Mai 2026 für CHF 15'000.00 bei der deutschen, nicht im MWST-Register eingetragenen, Grafik AG Layoutvorlagen für Zeitungsinserate. Das Spital multipliziert diesen Betrag mit dem Steuersatz von 8.1 % und deklariert den Betrag und die berechnete Steuer von CHF 1'215.00 in der Abrechnung Q02/2026 unter der Ziffer 383.


6 Zuteilung der PSS

Die steuerpflichtige Person hat jede ihrer Tätigkeiten zum jeweils gültigen PSS abzurechnen, ungeachtet der Höhe des damit erzielten Umsatzes.

Bei den PSS handelt es sich um Branchensätze, die sich als Durchschnittssätze am Regelfall einer Branche bzw. Tätigkeit ausrichten. Betriebsindividuelle PSS sind nicht möglich.

Die Bewilligung der Pauschalsteuersätze erfolgt im Rahmen der Deklaration der Umsätze über das ePortal direkt in der Abrechnung. Dort können neue PSS mit dem für die entsprechende Tätigkeit festgelegten PSS nach den Regeln von [Artikel 100](#) i. V. m. den [Artikeln 84](#) und [88 MWSTV](#) deklariert werden. Die Suche und Auswahl der massgebenden Tätigkeiten kann ebenfalls elektronisch im Abrechnungsbeiblatt erfolgen. Neu gewählte PSS werden von der ESTV überprüft und bewilligt.

Fällt ein bewilligter PSS wegen Aufgabe der Tätigkeit weg, muss dies der ESTV gemeldet werden. PSS können nicht selbstständig im Rahmen der Abrechnung gelöscht werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 99 Abs. 3 MWSTV und Art. 100 i. V. m. Art. 84 und 88 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7 Weitergehende Informationen zur Abrechnung nach der PSS-Methode

	Fundort in der MWST-Info Saldosteuersätze
Eigenverbrauch	Ziffer 6
Leistungen an eng verbundene Personen	Ziffer 7
Leistungen an das Personal	Ziffer 8
Verkauf von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen	Ziffer 9
Exporte, Leistungen im Ausland und Lieferungen an elektronische Plattformen	Ziffer 10
Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	Ziffer 11
Rechnungsstellung und Buchführung	Ziffer 12
Schadensfälle / Versicherungsleistungen	Ziffer 13
Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr	Ziffer 14
Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe	Ziffer 15.7

Teil C Anhang

8 Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten

Nachfolgend werden die Tätigkeiten mit den dazugehörenden PSS aufgelistet, die überwiegend bei der PSS-Methode zur Anwendung kommen.

Tätigkeiten, die in der untenstehenden Aufstellung nicht aufgeführt sind, sind zu den bei der SSS-Methode geltenden Sätzen abzurechnen.



[Verordnung der ESTV vom 5. September 2024 über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten](#) (SR 641.202.62) sowie [Ziffern 16.1-16.10 der MWST-Info Saldosteuersätze](#).

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten weder in dieser Ziffer noch in den [Ziffern 16.1-16.10 der MWST-Info Saldosteuersätze](#) aufgeführt sind und die mit PSS abrechnen möchten, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

Erläuterungen zur Tätigkeit «Fremdleistungen, die steuerbelastet bezogen und ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden»

Die Bedingungen gelten namentlich auch dann als eingehalten, wenn

- die Weiterfakturierung an mehr als eine Person erfolgt,
- die Rechnung vom Kunden mittels Teilzahlungen beglichen wird,
- bei einem Einkauf ein Teil der bezogenen Fremdleistungen nicht weiterfakturiert, sondern beispielsweise selbst gebraucht wird; Voraussetzung dabei ist, dass die weiterfakturierten Fremdleistungen zu Einstandspreisen in Rechnung gestellt werden,
- Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Rückvergütungen beim Einkauf vollumfänglich an den Kunden weitergegeben werden,
- Skontoabzüge beim Einkauf von maximal 2 % nicht weitergegeben werden,
- in den fakturierten Leistungen auch noch Eigenleistungen enthalten sind; Voraussetzung dabei ist, dass die Fremdleistungen und die Eigenleistungen separat fakturiert werden. Die Eigenleistungen sind zum entsprechenden PSS abzurechnen.

Beispiel 1

Um Kosten zu sparen, beziehen die Spitäler A, B und C ihre Geräte gemeinsam über die Einkauf AG. Da nur ein Skontoabzug beim Einkauf von 2 % vorgenommen wird, kann der PSS von 0,1 % angewendet werden. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.

Einkauf 5 Geräte	CHF	1'000'000	Verkauf 2 Geräte an das Spital A	CHF	400'000
./. 2 % Skonto	CHF	- 20'000	Verkauf 1 Gerät an das Spital B	CHF	200'000
			Verkauf 2 Geräte an das Spital C	CHF	400'000
Einkaufspreis total netto	CHF	980'000	Total Einnahmen	CHF	1'000'000

Beispiel 2

Gleiche Ausgangslage wie in Beispiel 1, aber Ende Jahr erhält die Einkauf AG von ihrem Lieferanten noch eine Umsatzrückvergütung. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.

Einkauf 5 Geräte	CHF	1'000'000	Verkauf 2 Geräte an das Spital A	CHF	400'000
./. 2 % Skonto	CHF	- 20'000	Verkauf 1 Gerät an das Spital B	CHF	200'000
Einkauf nach Skontoabzug	CHF	980'000	Verkauf 2 Geräte an das Spital C	CHF	400'000
Umsatzrückvergütung	CHF	- 30'000			
Einkaufspreis total netto	CHF	950'000	Total Einnahmen	CHF	1'000'000

Da die Einkauf AG die Umsatzrückvergütung nicht an die Spitäler A - C weitergibt, sind die Bedingungen für eine Weiterfakturierung ohne Zuschlag nicht mehr gegeben und die Einnahmen von 1 Mio. Franken müssen mit dem PSS von 2,1 % (Stichwort: «Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt») versteuert werden.

Beispiel 3

Die Einkauf AG schlägt auf dem Einkaufspreis die Mehrwertsteuer hinzu, die sie der ESTV abliefern muss. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.


Einkauf 5 Geräte	CHF	500'000	Verkauf Gerät an das Spital A	CHF	500'500
------------------	-----	---------	-------------------------------	-----	---------

Die Bedingungen für eine Weiterfakturierung ohne Zuschlag sind nicht mehr gegeben und der PSS von 0,1 % ist nicht anwendbar.

PSS	Tätigkeiten
3,0 %	Abfallbeseitigung
2,1 %	Abwasserentsorgung
6,2 %	Alarmzentrale: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme
0,1 %	Amtsblatt: Abonnemente und Einzelverkauf
4,5 %	Amtsblatt: Inserate und Publikationen
5,3 %	Antennen: Vermietung Standort
2,1 %	Ausflüge mit eigenen Fahrzeugen, einschliesslich Verpflegung
0,6 %	Ausflüge ohne eigene Fahrzeuge
3,7 %	Automaten: Benutzungsgebühr, soweit nicht anderswo genannt
0,6 %	Automaten: Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen zum reduzierten Satz
5,3 %	Automaten: Vermietung Standplatz
4,5 %	Basar: Verkauf von selbst hergestellten Gegenständen
1,3 %	Basar: Verkauf von zugekauften Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind, sofern ohne offen überwältzte Steuer bezogen oder unentgeltlich erhalten
2,1 %	Basar: Verkauf von zugekauften Gegenständen, sofern mit offen überwältzter Steuer bezogen
6,8 %	Basar: Verkauf von zugekauften Gegenständen, sofern ohne offen überwältzte Steuer bezogen oder unentgeltlich erhalten
6,8 %	Baustellenkontrolle (Kontrolle ob GAV eingehalten wird)
6,2 %	Beglaubigungen
6,2 %	Beurkundungen
0,6 %	Bibliothek: Ausleihe von Büchern
3,7 %	Bibliothek: Zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten
6,8 %	Bodenschätze: Abbaurecht
5,3 %	Cafeterias: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
0,6 %	Cafeterias: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
6,2 %	Datenbank: Verkauf von Daten und Informationen aller Art
3,0 %	Deponiegebühr
0,1 %	Drucksachen- und Materialzentralen von Gemeinwesen: Lieferung von Publikationen
5,3 %	Durchleitungsrecht
3,7 %	Eintritte in Gewerbeausstellungen, Messen
4,5 %	Ergotherapie: Verkauf von selbst hergestellten Produkten


- 4,5 % Forstamt: alle Forstarbeiten, auch reine Akkordarbeiten
- 3,0 % Forstamt: Verkauf von Holz aus eigenem Wald, zum Normalsatz steuerbar (Rundholz, Holzschnitzel zu Heizzwecken usw.)
- 0,6 % Forstamt: Verkauf von Holzschnitzeln aus eigenem Wald, zum reduzierten Satz steuerbar (pflanzliches Abdeckmaterial, Streumaterial)
- 6,2 % Forstreviere: Durch Revierbeiträge abgegoltene Leistungen
- 4,5 % Fotokopien, sofern keine Selbstbedienung
- 0,6 % Fotokopien: Selbstbedienung
- 0,1 % Fremdleistungen, die mit offen überwählter Steuer bezogen und ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden
- 6,8 % Führungen, namentlich in Museen und Städten
- 6,8 % Fundgegenstände: Erlös aus Versteigerung / Verkauf
- 5,3 % Garderoben
- 6,8 % Gegenstände, welche zum Normalsatz steuerbar sind und die steuerpflichtige Person gesammelt, gefunden oder unentgeltlich bezogen hat, soweit nicht anderswo genannt: Lieferung
- 1,3 % Gegenstände, welche zum reduzierten Satz steuerbar sind und die steuerpflichtige Person gesammelt, gefangen, erjagt, gefunden oder unentgeltlich bezogen hat, soweit nicht anderswo genannt: Lieferung
- 5,3 % Grabunterhalt
- 6,2 % Haushalthilfe: Begleitung, Betreuung von Personen und Tieren
- 6,2 % Hauswirtschaftsleistungen
- 2,1 % Holzschnitzel, zum Normalsatz steuerbar: Handel (z. B. Holzschnitzel zu Heizzwecken)
- 0,6 % Holzschnitzel, zum reduzierten Satz: Handel (z. B. pflanzliches Abdeckmaterial, Streumaterial)
- 5,3 % Instrumentensterilisation
- 5,3 % Internate: Verpflegungsanteil
- 5,3 % Internet: Benützung von Computern und Internet
- 5,3 % Internet: Benützung von Internetleitungen oder W-Lan mit eigenem Gerät
- 5,3 % Kantinen: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
- 0,6 % Kantinen: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
- 6,8 % Kieswerk: Abbaurecht ohne Grundbucheintrag
- 3,0 % Kompost: Einnahmen aus der Entgegennahme des Grünguts
- 0,1 % Kompost: Verkauf von selbst hergestelltem Kompost
- 3,7 % Krematorien
- 3,7 % Langlaufpässe: Recht zur Loipenbenützung
- 0,1 % Lehrmittel: Verkauf (nur durch Anwender von PSS)
- 5,3 % Leichenbesorgung / Einsargen

- 0,6 % Mahlzeitenlieferung
- 0,6 % Medikamente: Handel
- 5,3 % Mensas: zum Normalsatz steuerbare Leistungen
- 0,6 % Mensas: zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen
- 5,3 % Nutzungsrecht, soweit nicht anderswo genannt
- 6,8 % Papiersammlung durch Schulen, Vereine usw.
- 6,2 % Pikettdienst (z. B. durch Polizei oder Feuerwehr bei Veranstaltungen)
- 5,3 % Plakatwände: Nutzungsrecht
- 6,2 % Polizei: Schwerverkehrsbegleitungen, Signalisationsarbeiten, Einsätze bei Grossanlässen usw.
- 6,2 % Qualitätssicherung
- 3,7 % Sanitätsmaterial: Vermietung von Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen usw.
- 5,3 % Schliessfächer: Vermietung
- 0,1 % Schulen: Verkauf von Lehrmitteln, Büchern
- 4,5 % Schülertransport
- 5,3 % Sponsoringeinnahmen
- 5,3 % Standplätze: Entschädigung an Veranstalter
- 6,2 % Tageskarten Gemeinde für öffentlichen Verkehr: Provisionen
- 0,6 % Telefonautomaten: Einnahmen
- 5,3 % Tiere: Verkauf durch Zoos und Tierparks, zum Normalsatz steuerbar
- 4,5 % Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs
- 5,3 % Verpackungsarbeiten in Anstalten, Behindertenwerkstätten usw.
- 5,3 % Versandarbeiten in Anstalten, Behindertenwerkstätten usw.
- 5,3 % Vitrinen, Schaukästen: Vermietung
- 3,7 % Waschmaschinen: Benutzungsgebühr
- 0,1 % Wasserversorgung
- 5,3 % WC-Anlagen: Benutzungsgebühr
- 0,6 % Weihnachtsbäume: Handel sowie Verkauf aus eigenem Wald
- 5,3 % Werbeeinnahmen, soweit nicht anderswo genannt
- 4,5 % Werkhof
- 4,5 % Wohnungsräumungen einschliesslich Entsorgung


Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9 Abrechnung und Steuerentrichtung

9.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

Im [ePortal](#) stehen unter «MWST abrechnen» zwei Varianten für die Online-Abrechnung zur Verfügung. Einerseits der Zugang «MWST-Abrechnung pro» mit Account oder andererseits der Zugang «MWST-Abrechnung easy» ohne Account ( [Website der ESTV](#)).

Grundsätzlich sind Korrekturen von Abrechnungen für sämtliche Abrechnungsperioden elektronisch einzureichen, auch wenn es eine Abrechnungsperiode vor dem 01.01.2024 (Inkrafttreten des [Art. 123 MWSTV](#)) betrifft. Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Einreichung einer Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform vorzunehmen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Vergessen Sie nicht, allfällig zusätzlich verlangte Unterlagen auf dem Postweg an die ESTV einzusenden.
- **Bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode sind die zu deklarierenden Werte inklusive allfälliger MWST vorzunehmen.**



Weitere allgemeine Informationen zur Deklaration finden Sie in der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil ([I. Umsatz](#)) werden die vereinbarten oder die vereinnahmten Entgelte und die Abzüge eingetragen;

- im zweiten Teil ([II. Steuerberechnung](#)) wird die geschuldete Umsatzsteuer, aufgeteilt nach PSS, ermittelt und es ist eine allfällige Bezugsteuer zu deklarieren. Es resultiert die Steuerforderung, d. h. die Steuerschuld oder – in Einzelfällen – das Steuerguthaben;
- im dritten Teil ([III. Andere Mittelflüsse](#)) sind die Nicht-Entgelte einzutragen.

9.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland



Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Ausländische Unternehmen](#) enthalten.

9.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

Unter dieser Ziffer sind zu deklarieren:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsstellung; gesetzlich vorgesehene Abrechnungsart)		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (nach Zahlungseingang; entsprechende Bewilligung notwendig)	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Entgelte aus Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)		Zahlungseingänge (Entgelte) aus erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)
+	Sämtliche Zahlungseingänge, die nicht in Rechnung gestellt wurden (z. B. Kostenvorschüsse)		
+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)	+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)
+	Diverses (z. B. Wert des Bodens oder die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG i. V. m. Art. 111a MWSTV)	+	Diverses (z. B. Wert des Bodens oder die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG i. V. m. Art. 111a MWSTV)
=	Total Ziffer 200	=	Total Ziffer 200

Die Ziffer 200 beinhaltet zusätzlich zu den steuerbaren oder optierten Entgelten auch sämtliche Entgelte, die unter den Ziffern 220 bis 280 vom Gesamtentgelt wieder in Abzug gebracht werden. **Nicht** unter dieser Ziffer zu deklarieren sind Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen. Diese sind unter der Ziffer 383 zu erfassen. Nicht-Entgelte nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (z. B. Subventionen, Spenden oder Dividenden) sind im dritten Teil (andere Mittelflüsse) zu deklarieren.

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u. a. Exporte, [Art. 23](#)), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a](#))

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen		Zahlungseingänge aus Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Lieferungen ins Ausland, die nicht in Rechnung gestellt wurden		
+	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen an institutionelle Begünstigte und/oder Zahlungseingänge aus solchen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden	+	Zahlungseingänge aus Leistungen an institutionelle Begünstigte
+	Weitere in Rechnung gestellten Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind	+	Zahlungseingänge aus weiteren Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind
=	Total Ziffer 220	=	Total Ziffer 220

Leistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 Gaststaatgesetz (GSG; SR 192.12), wie diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen, können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit erbracht werden ([Art. 143 ff. MWSTV](#)). Für solche Leistungen, die ebenfalls unter Ziffer 200 zu deklarieren sind, kann hier ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen. Weiterführende Informationen finden Sie in der [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#).

Ziffer 221: Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		Zahlungseingänge aus Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden und deren Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		
=	Total Ziffer 221	=	Total Ziffer 221

Ein entsprechender Abzug kann vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt. Der Nachweis ist nur auf Verlangen einzureichen.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren ([Art. 38](#), bitte zusätzlich Form. Nr. 764 einreichen)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Übertragungen im Meldeverfahren		Übertragungen im Meldeverfahren
=	Total Ziffer 225	=	Total Ziffer 225

Das entsprechende [Formular Nr. 764](#) ist im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal einzureichen.



Weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Meldeverfahren](#).

Einfachheitshalber kann die Deklaration zum Zeitpunkt der Übertragung vorgenommen werden. Diese Vereinfachung gilt auch dann, wenn nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird und noch keine Gegenleistung/Zahlung erfolgt ist.

Ziffer 230: Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen ([Art. 21](#)), für die nicht nach [Art. 22](#) optiert wird

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (Option; Art. 22 MWSTG)		Zahlungseingänge aus Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)		
=	Total Ziffer 230	=	Total Ziffer 230

Bei Anwendung der PSS-Methode ist eine Option nach [Artikel 22 MWSTG](#) nur für die in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26, 28 und 28^{bis} MWSTG](#) aufgeführten Leistungen möglich ([Art. 97 Abs. 3 MWSTV](#)).

Ziffer 235: Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in dieser oder einer früheren Abrechnung in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste aus steuerbaren Leistungen		Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte
+	Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte		
=	Total Ziffer 235	=	Total Ziffer 235



Wurden die Rabatte, Skonti und Verluste bereits in der Ziffer 200 in Abzug gebracht, erübrigt sich eine Deklaration unter dieser Ziffer.

Ziffer 280: Diverses (z. B. Wert des Bodens)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	<p>Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG i. V. m. Artikel 111a MWSTV 		<p>Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG i. V. m. Artikel 111a MWSTV
=	Total Ziffer 280	=	Total Ziffer 280

Ziffer 289: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird das Total der Ziffern 220 bis 280 automatisch berechnet.

Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG sowie Art. 111a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und
Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV) ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Ziffer 322: Leistungen bis 31.12.2023

Ziffer 323: Leistungen ab 01.01.2024

Unter diesen Ziffern wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) gesamthaft deklariert wurde. Die Deklaration erfolgt über das Beiblatt zu den Ziffern 322 und 323, in welchem das Entgelt – sofern die ESTV mehrere PSS bewilligt hat – auf die verschiedenen PSS aufzuteilen ist.

Die Entgelte **einschliesslich MWST** sind mit den bewilligten PSS zu multiplizieren (die Berechnung der Steuer erfolgt automatisch).



Bei einer Anpassung der gesetzlichen Steuersätze sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung für die Beurteilung relevant, welcher Steuersatz zur Anwendung gelangt, sondern **der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Ziffer 383: Bezugsteuer (Ziff. 382 für Leistungen bis 31.12.2023)

Unter dieser Ziffer sind Leistungen aufzuführen, die von ausländischen Unternehmen bezogen wurden und die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45-49 MWSTG](#) unterliegen. Die Leistungen sind mit dem **gesetzlichen Steuersatz** zu deklarieren.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	In Rechnung gestellte Leistungen oder Zahlungen aus bezogenen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt werden		Zahlungen aus bezogenen Leistungen
=	Total Ziffer 383 (382)	=	Total Ziffer 383 (382)

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z. B. Material und Arbeit beim Lieferungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).



Weitere Einzelheiten zur Bezugsteuer finden Sie in der [MWST-Info Bezugsteuer](#).

Ziffer 415: Korrekturen bei der Übernahme im Meldeverfahren ([Art. 38](#)) und beim Wechsel der Abrechnungsmethode ([Art. 81 Abs. 5 Bst. a](#))

Unter dieser Ziffer sind bei Abrechnung mit PSS in folgenden Fällen Korrekturen im Sinne von Steuerbelastungen zu deklarieren:

- Steuerkorrekturen nach [Artikel 83 MWSTV](#) bei Übernahmen von Vermögenswerten im Meldeverfahren (☞ [Ziff. 4 der MWST-Info Saldosteuersätze](#));
- Steuerkorrekturen auf Kreditorenposten beim Methodenwechsel von der Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode und gleichzeitigem Wechsel von der vereinbarten zur vereinnahmten Abrechnungsart ([Art. 81 Abs. 5 Bst. a. MWSTV](#); ☞ [Ziff. 3.2.4 der MWST-Info Saldosteuersätze](#)).

Ziffer 500: Zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu begleichen. Die Zahlungsinformationen sind nach Abschluss der Deklaration auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) ersichtlich. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 30 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung. Die für die Auszahlung notwendige Bankverbindung (IBAN) können Sie nach Abschluss der Deklaration online erfassen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 100 i. V. m. Art. 81 Abs. 5 Bst. a und Art. 83 MWSTV; Aufhebungen in Art. 90 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Ziffer 900: Subventionen, durch Kurvereine eingennommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge ([Bst. a-c](#))

Diese Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. ([Bst. d-l](#))

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d-l MWSTG](#) aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Zusätzlich empfiehlt die ESTV die Durchlaufposten i. S. v. [Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG](#) (z. B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe) in der Ziffer 910 zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind durchlaufende Posten jedoch **nicht** aufzuführen.

Covid-19-Beiträge, Kurzarbeitsentschädigungen gemäss der Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 837.033) sowie Erwerbsausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) sind ebenfalls unter Ziffer 910 zu deklarieren. Unter der **Ziffer 200** sind sie **nicht** aufzuführen (☞ [MWST-Info Subventionen und Spenden](#)).



Über die mehrwertsteuerrechtliche Handhabung der Kurtaxen orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte (Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.2 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird ([Art. 34-35 MWSTG](#)). Die Steuerperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Die Steuerperiode teilt sich bei Abrechnung nach der PSS-Methode in vier Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.



Auf Antrag kann die steuerpflichtige Person, auch bei Anwendung der PSS-Methode, ihre Abrechnungspflicht einmal jährlich erfüllen, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.



Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen der jährlichen Abrechnung können der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 35 und 35a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt.
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine separate Buchhaltung für die Forderungen geführt wird. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

9.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der Abrechnung?

- Die steuerpflichtige Person hat unaufgefordert innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal ([Art. 123 MWSTV](#)) abzurechnen ([Art. 71 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an ([Art. 71 Abs. 2 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen ([Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)).

Bei der **Online-Abrechnung** mit «MWST-Abrechnung pro» oder «MWST-Abrechnung easy» werden nach Abschluss der Deklaration die Zahlungskordinaten auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) angezeigt. Bitte verwenden Sie den angezeigten QR-Code oder die angezeigte Referenznummer, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist.

Sollten die Zahlungskordinaten nicht mehr vorhanden sein, können Sie alternativ die nachfolgende Zahlungsadresse nutzen:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Mehrwertsteuer MWST
3003 Bern
PostFinance, Bern
IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5
BIC POFICHBEXXX

Wir bitten Sie, unter Mitteilungen Ihre MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode) anzugeben.

9.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der MWST-Abrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser innert 30 Tagen nach Eintreffen der Deklaration ausbezahlt, unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung.

9.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal mittels Berichtigungsabrechnung zu melden ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform einzureichen. Zu beachten ist, dass diese «Jahresabstimmung» die bereits eingereichten Abrechnungen ergänzt. Im Formular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (i. d. R. 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode bzw. der 28. Februar des Folgejahres) bezahlt wird.



Auf der [Website der ESTV](#) finden sich spezifische Angaben betreffend die Höhe des Verzugs- und Vergütungszinssatzes ([Art. 4 der Zinssatzverordnung EFD](#)).

Sofern der Zinsbetrag 100 Franken nicht erreicht, wird kein Verzugszins erhoben ([Art. 1 Abs. 3 der Zinssatzverordnung EFD](#)).



Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.13d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).